

Zeit/ und diese Unsere Ordnung unverbrüchlich gehalten/ aller Betrug/
Untreu und Unrecht abgewand / und wo es befunden / mit Ernst ge-
strafft/ Gemeines Bergwercks und aller derjenigen so sich deß gebrau-
chen/ Ruß und Frommen gefördert werde/ und sollen mit allen andern
vorbemeldten Amptleuten und Verordneten / deßgleichen mit allen
Amptsvorwandten / und jederman zum Bergwercke gehörend / von
Unsert wegen zu schaffen / zu gebieten und zu verbieten haben / denen
auch biß zu Unserer Veränderung von jederman oben vorbemeldet/
gleich unser Person: vollkommener Gehorsam/ bey vermeydung Unser
Straf / soll geleistet werden.

Der 5. Artikel.

Was den Berg-Amptleuten vor Bergtheil zu bauen verboten und
nachgelassen.

DW wol hievorige Unsere Berg-Ordnung vermocht / daß Unsere
Berg-Amptleute in ihren Berg-Regieren/ und befohlene gebieten/
gar keine Bergtheil bauen noch haben sollen/ Damit es aber nicht dafür
geachtet / als wolten Wir ihnen den Segen Gottes / so sie durchs
Bergwerck zu gewarten / nicht gleich andern gnädigst gönnen / oder
durch solch Verbot selbst verdächtig machen / sondern vielmehr fremb-
de Bergleute durch ihr Exempel desto statlicher zu bauen angereizet
mögen werden / So wollen Wir / daß nun hinfürder unser Berg-
Amptleute keine Zechen muthen / auch keine ganze oder halbe Zechen/
ganze oder halbe Schichten bauen sollen / Sie mögen aber biß auf Un-
ser anderweit verschaffen einzelne Ruckus / von den Gewercken und
andern kauffen / oder sonst redlicher Weise an sich bringen / doch daß
ein jeder bey seinen Eydes . Pflichten sich in keine Zechen oder E töllen
einmenge / so streitig seyn / da auch an den Derten da sie Theil haben/
Zanck fürfallen würde / sollen dieselben Amptleute (wofern sich die
Parten oder Gewercken beschweren) bey keiner Handlung seyn noch
sigen / vielweniger einige Weisung thun / würde sich aber einer mehr
dieser Verordnung nicht gemäß verhalten / und eigennützig/ vortheil-
hafftig / oder gefährlichen befunden / der soll mit Ernst gestraft werden.

Der